I. Fertigung

GEMEINDE BIRKENHEIDE / PFALZ

ÄNDERUNGSPLAN VI MIT ERWEITERUNG IV

Zeichenerklärung: ——— Grenze des Plangebiets, ——— Baulinie,

Wegerecht, — — alte Grundstücksgrenzen,

——— neue Grundstücksgrenzen,

best. Gebäude, gepl. Gebäude

N2/1f

Textliche Festsetzung:

1. Das Plangebiet ist Kleinsiedlungsgebiet.
2. Die geplanten Gebäude sind, wenn in Plan nicht ausdrücklich anders bestimmt, zweigeschossig zu errichten. Die vorhandenen Gebäude können auf 2 Vollgeschosse aufgestockt werden. Ihre Lage und die ihrer Nebengebäude muß unverändert erhalten bleiben; ebenso die Einfriedigungen. [redacted]
3. Die Dachneigung der neugeplanten und der aufzustockenden, vorhandenen Gebäude muß zwischen 25° und 30° betragen.
4. Das Material der Dacheindeckung und dessen Farbe hat den auf den vorhandenen Dächern zu entsprechen. Helle Dacheindeckung ist untersagt.
5. Die bauliche Gestaltung hat sich der bereits vorhandenen anzupassen. Die Tiefe der überbaubaren Fläche beträgt ab Baulinie 17 m.
6. Die Vorgärteneinfriedigung darf die Höhe von 1,1o m nicht überschreiten und muß mit einheimischen Hecken bepflanzt werden.
7. Vor den Garagen ist ein Wagenabstellplatz von mindestens 5,5o m Tiefe freizuhalten, der zur Straße hin nicht durch Türen oder Tore abgetrennt werden darf.

Mit der Bekanntmachung genäß § 12 B. Bau G. wird der Bebauungsplan einschl. der textlichen Festsetzung verbindlich.

Begründung:

Die Erschließung von neuem Bauland auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenheide ist infolge der schwierigen und kostspieligen Entwässerung zur Zeit nur sehr begrenzt möglich. Das starke Anwachsen der im Altbaugebiet wohnhaften Familien macht jedoch die Schaffung von neuem Wohnraum erforderlich. Der Gemeinderat von Birkenheide hat deshalb in einer Sitzung am 3o.9.1963 beschlossen, die im Bebauungsplan vom 1.9.1959 Az : 42 d - 143/31 Tgb. Nr. 7826/59 teilweise 1 und 1 1/2-geschossig angegebene Bauweise in eine zweigeschossige abzuändern und für alle Altbauten ebenfalls zweigeschossige Bauweise zuzulassen.

Ordnung des Grund und Bodens.

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Grundstücksgrenzen bleiben unberührt. Zur vorgesehenen Änderung der Bauweise sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Erschließungsanlagen:

Sämtliche Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind in den in Frage kommenden Gebiet vorhanden.

Die Abwasseranlagen sind ebenfalls vorhanden.

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde keine Kosten nach § 9 Ziff. (6) B.Bau G.

Birkenheide, den 23. Juni 1965 Der Bürgermeister

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 12. Aug. 1966

Az. 421 – 521 – N 2/1 f

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Aug. 1966

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag

M = 1 : 1000

LU - OGGERSHEIM IM MÄRZ 1965

K. Nagel

KARL NAGEL, ARCHITEKT
LUDWIGSHAFEN-OGGERSHEIM
HANS-WARSCH-STRASSE 4 – TEL. 68403

Der Änderungsplan hat in der Zeit vom 2. Februar bis 4. März 1966 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen.

Anregungen und Bedenken wurden nicht eingebracht.

Birkenheide, den 10. Mai 1966
Die Gemeindeverwaltung:

Rheinland-Pfalz
Gemeinde Birkenheide

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan **"Änderungsplan VI mit Erweiterung IV"**

wird hiermit ausgefertigt und zur öffentlichen Bekanntgabe freigegeben.

67134 Birkenheide, den 09.07.1996 .....

(Brenke)

Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO und § 24 GemO am 12.07.1996

wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

67134 Birkenheide, den 15.07.1996 .....

(Brenke)

Ortsbürgermeister

Auszug aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf Nr. 26 vom 21.07.2000

Ortsgemeinde Birkenheide

Amtlicher Teil

Bebauungsplan teilweise für funktionslos erklärt

Durch Beschluß des Ortsgemeinderates Birkenheide vom 29.05.2000 wurde der Bebauungsplan "Änderungsplan VI mit Erweiterung IV" genehmigt mit RE. vom 02.08.1966, Az.: 421-521 - N2/1f, durch nachträgliche Ausfertigung seit 12.07.1996 in Kraft, für einen Teilbereich für funktionslos erklärt.
Dieser Bereich wird wie folgt eingegrenzt:
Im Norden durch die Waldstraße,
im Osten durch die Mühlstraße,
im Süden durch die Maxdorfer Straße und
im Westen durch die Weisenheimer Straße.
Das Plangebiet ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.
gez. Reiß, Ortsbürgermeister

VERBANDSGEMEINDE MAXDORF – PRESSEAUSSCHNITTE

Rheinpfalz [ ] LU / [ ] FT [ ] SP Tagespost [X] Amtsblatt
[ ] Die Gem. Verwaltung [ ] Sonstiges Nr. 49 vom 12.12.03

Bebauungsplan teilweise für funktionslos erklärt

Durch Beschluss des Ortsgemeinderates Birkenheide vom 01.12.2003 wurde der Bebauungsplan "Änderungsplan VI mit Erweiterung IV", genehmigt mit RE. vom 02.08.1966, Az.: 421-521 – N2/f, durch nachträgliche Ausfertigung seit 12.07.1996 in Kraft, für einen weiteren Teilbereich für funktionslos erklärt.

Dieser Bereich wird wie folgt eingegrenzt:
Im Norden durch die jeweils südliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 61/3, 61/4 und 61/2,
im Osten durch die westliche Grenze der Sudetenstraße (frühere Industrieweg),
im Westen durch die östliche Grenze der Mühlstraße und
im Süden durch die nördliche Grenze der Schlesierstraße.

Das Plangebiet ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.
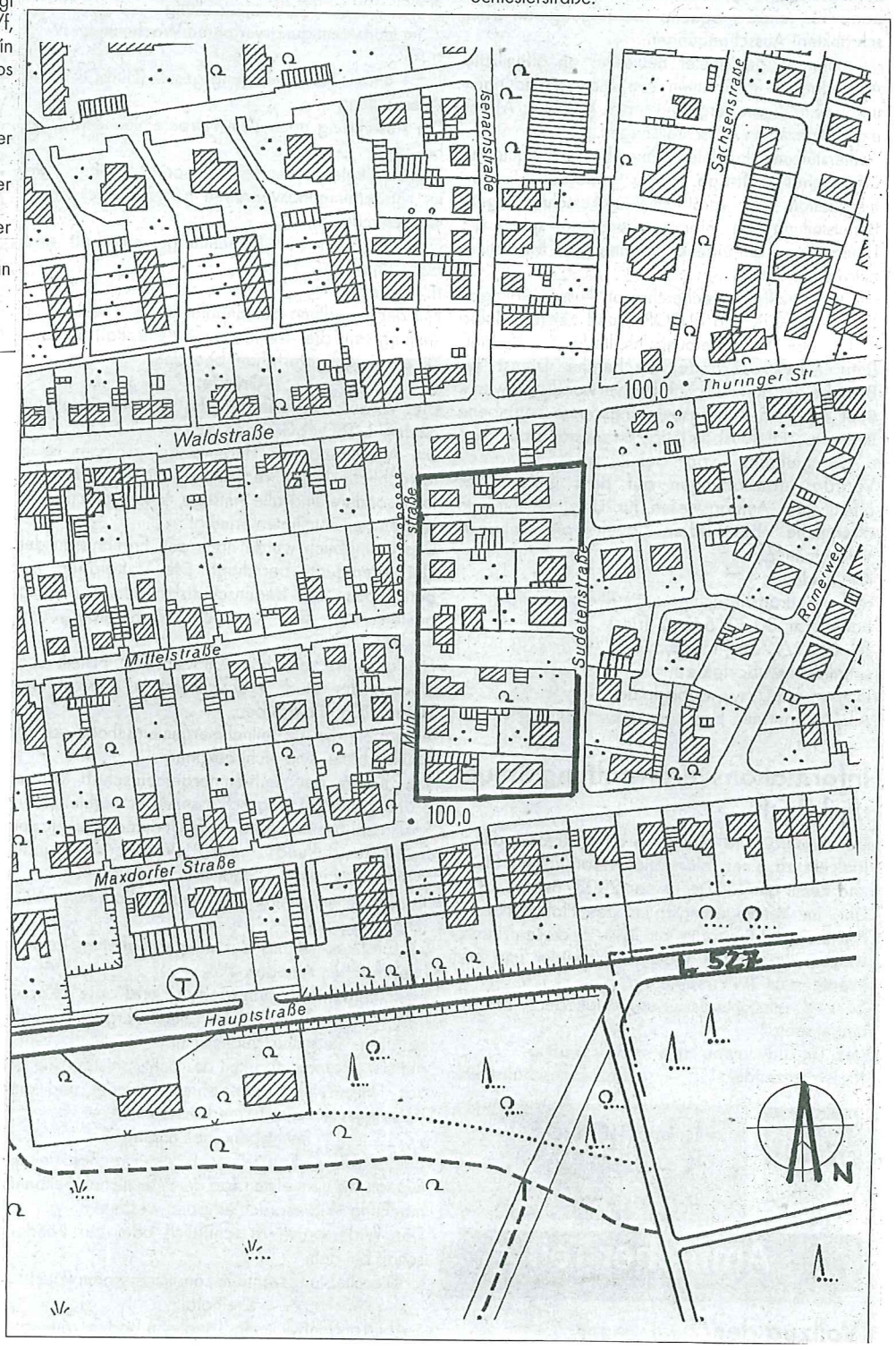
gez. Rainer Reiß
Ortsbürgermeister